

Verhandlungen der Turiner Kommission für Kontrolle der beschwerten Seidenstoffe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für
die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch welche die Kette z , von den Kettenrollen kommend, zum Brustbaum k geführt wird, und welche ein Heben und Senken der Kettenfäden bewirken und durch eine Schaftmaschine oder sonst in geeigneter Weise bewegt werden. h ist der zur linken Seite der Kette angeordnete Träger, in welchem der Schützen z , dessen Schussfaden die linke Kante des Bandes bilden soll, über der Kettenbahn derart angebracht ist, dass der von ihm sich abwickelnde Spulenfaden m schräg zur Kette läuft und in straffem Zustande sich befindet. Auf der Ladung sind Führungen m^1 angeordnet, in denen eine Schiene n gelagert ist, die hin und her verschoben werden kann. Zu dem Zwecke ist das eine Ende der Schiene mit einem zweiarmigen Hebel o verbunden (Fig. 2), der bei o^1 seinen Drehpunkt hat und mit einem Zapfen auf dem andern Ende in eine auf der Welle c befestigte Spurscheibe p eingreift, deren Drehung eine Hin- und Herverschiebung der Schiene n auf der Lade bewirkt. An dieser Schiene sind die gebogen gestalteten Fadenführer r derart hoch befestigt, dass sie durch das Fach treten können und, wenn sie beim Vorschwingen der Lade nach rechts verschoben sind, zum Teil über der benachbarten Kette liegen. Die Nadeln, welche aus flachen Stäben bestehen, besitzen Augen, durch welche der Schussfaden von einer feststehenden Spule kommend geführt wird. Der Schussfaden wird an der rechten Seite durch die auf- und niedergehenden Kettenfäden infolge des Fachwechsels und die in das geöffnete Fach eingetragene Schusschleife wird durch den Kantenfaden z , m in bekannter Weise abgebunden.

Verhandlungen der Turiner Kommission für Kontrolle der beschwerten Seidenstoffe.

Die zweite internationale Zusammenkunft in Turin am 12. und 13. Dezember letzten Jahres trug ein wesentlich anderes Gepräge als der Kongress vom September. Die dreissig Delegierten aus Como, Mailand, Turin, Lyon, Krefeld, New-York und Zürich waren in der Mehrzahl Fabrikanten, Färber oder Chemiker; die Diskussion wurde ausschliesslich von Männern der Praxis geführt und alle die weitschweifigen, überflüssigen und selbstverständlichen Ausführungen, welche die Verhandlungen des ersten Kongresses so schwerfällig gestaltet hatten, fielen weg. Die Versammlung wurde wiederum in mustergültiger Weise vom Vorsitzenden der Seidenindustrie-Gesellschaft des Piemonts, Herrn Crapponne, geleitet. Wenn, trotz dieser günstigen Vorbedingungen, auch die zweite Konferenz kein greifbares Ergebnis zu Tage gefördert hat, so liegt der Grund nicht nur in einer neuerdings unvollständigen Interessenvertretung — die deutsche und österreichische Weberei fehlten und aus New-York war nur ein Seidenhändler erschienen —, sondern in erster Linie darin, dass bei der widersprechenden Auffassung über das Wesen, die Notwendigkeit und allfällige Einschränkung der Beschwerde, eine entscheidende Lösung der Frage zur Zeit überhaupt nicht denkbar erscheint.

Muss dem ersten Kongress das Verdienst zugeschrieben werden, weite Kreise über die Unmöglichkeit,

die Beschwerde von heute auf morgen zu beseitigen, aufgeklärt zu haben, so wurde durch die Verhandlungen der Konferenz bewiesen, dass nicht nur über die Mittel und Wege, wie den der Beschwerde anhaftenden Nachteilen gesteuert werden könnte, sich keine Einigung erzielen lässt, sondern auch die Ansicht, dass in der Sache überhaupt etwas geschehen sollte, keineswegs allgemein verbreitet ist. Die Turiner Initiative muss demnach als verfrüht bezeichnet werden!

Wir können von einer einlässlichen Wiedergabe der Verhandlungen umso eher Umgang nehmen, als die gefassten Resolutionen die Stellungnahme der Konferenz ausführlich zum Ausdruck bringen und das in den beiden letzten Nummern der „Mitteilungen“ veröffentlichte Referat des Herrn Siber der Diskussion in der Hauptsache zur Grundlage gedient hat.

Eine Ausnahmestellung unter den Delegierten hat von Anfang an Herr Diederich, Seidenfabrikant und Vertreter der Lyoner Handelskammer, eingenommen. Was sein Vorgänger, Herr Morel aus Lyon, am ersten Kongress in eindrucksvoller und gewandter Weise auseinandergesetzt hatte: dass die französische Seidenweberei die Beschwerde an sich nicht als etwas Schädliches oder gar Betrügerisches ansehe und jegliche Kontrolle ablehne, komme solche von Staatswegen oder werde sie von den Interessenten selbst ausgeübt, das bestätigte Herr Diederich in einer Form, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen liess. Seinem Standpunkt getreu, hat sich Herr Diederich gegen den ersten Teil der Resolution ausgesprochen.

Im ersten Teil der Resolution, der allein die Frage der Beschwerde ins Auge fasst, wird zunächst nochmals die Gefährlichkeit der übertriebenen Metallecharge betont und, um eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen, Aufklärung und Mitwirkung des Seidenstoffhandels verlangt. Von einer Kontrolle oder Garantie ist absichtlich nicht die Rede, dafür wird das Hauptgewicht auf die Erzielung einer möglichst genauen Untersuchungsmethode gelegt, welche letztere, überall in gleicher Weise angewandt, im Lauf der Zeit zu wertvollen Anhaltspunkten für die Beurteilung der Beschwerungsmängel und für die Fabrikation und Färbung führen kann. Die vom ersten Kongress befürwortete Kennzeichnung der beschwerten Gewebe durch Abstempelung, farbige Lisière u. s. f. wurde als unausführbar bezeichnet. Die Turiner Kommission hat mit ihren Beschlüssen den Schwerpunkt der Frage vom kaufmännischen auf den technischen Boden verschoben und damit die Aussichten für ein internationales Zusammenwirken jedenfalls wesentlich gefördert: die Arbeiten der chemischen Laboratorien, Seidentrocknungs-Anstalten und Färberei-Chemiker in Mailand, Lyon, Zürich, Krefeld und anderwärts haben nunmehr von berufenster Seite neue Anregung und wertvolle Unterstützung erfahren.

Der zweite Sitzungstag wurde durch eine interessante Aussprache über die Verantwortlichkeit des Färbers für Lieferung erschwerter Seide eingeleitet. Dr. Meister gab als Vertreter des Verbandes Zürcherischer Seidenfärbereien die Erklärung ab, dass die schweizerischen Färber grundsätzlich jede Garantie ablehnen; Herr Schroers, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Textilveredelungsindustrie, teilte mit, dass die deutschen Färber eine

Haftung während zwei Jahren anerkennen, dass man aber die Absicht habe, diese allzulange Frist abzukürzen. Herr Diederich bemerkte, dass in Lyon Anstände zwischen Fabrikant und Färber durch ein Schiedsgericht entschieden werden. (Ähnliches bezweckt bekanntlich das von der Zürcherischen Seidenindustrie - Gesellschaft eingesetzte Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen.) Es ging übrigens aus der Diskussion hervor, dass sich die Praxis in diesem Falle über Grundsätze und Termine hinwegsetzt und dass, wann verdorbene Ware vergütet werden muss, Fabrikant und Färber sich überall über die Teilung der Schadenersatzsumme zunächst auf gütlichem Wege zu verständigen suchen.

Es war nicht Sache der Kommission, über die Verantwortlichkeitsfrage, die ja auch zwischen Fabrikant und Käufer eine Rolle spielt, irgendwelche Beschlüsse zu fassen; das Thema soll vielmehr auf dem Kongress in Como im Herbst 1906 zur Erörterung gelangen. Das Bureau des Comasker-Kongresses wurde aber beauftragt, alle Usanzen, die auf die Seidenindustrie Bezug haben, zu sammeln und zu veröffentlichen.

Der Antrag des Herrn Siber, zur Erlangung eines zweckmässigen, jedem Fabrikanten und Käufer zugänglichen Messinstrumentes zur Prüfung der Seidengewebe auf Druck und Zug, ein internationales Preisausschreiben zu veranstalten, fand allgemeine Zustimmung. Es sollen zwar in Mailand und Lyon schon Instrumente dieser Art im Gebrauche stehen, doch ist nicht erwiesen, ob sie sich für diesen Zweck besonders eignen und sie sind jedenfalls zu kompliziert und zu teuer, um, wie dies wünschenswert wäre, in jeder Fabrik und in den Bureaux der Stoffhändler Aufstellung zu finden.

Der letzte Abschnitt der Tagesordnung richtet sich an die Seidentrocknungs-Anstalten und es wird tatsächlich in erster Linie von deren Einsicht und Entgegenkommen abhängen, ob das *décreusage*-Verfahren, das die einzig zuverlässige Grundlage jeder weiteren Untersuchung der Seiden bildet, die so notwendige Verallgemeinerung erfährt.

Wir lassen zum Schluss die in Turin gefassten Resolutionen im Wortlaut folgen:

I.

Da es nicht Sache der Kommission sein kann, Einschränkungen in der Beschwerung vorzuschlagen, die nicht allgemeine Zustimmung finden würden und infolge dessen der notwendigen Anerkennung entbehren müssten, und da die Zivil- und Strafgeseztgebung aller Länder schon Bestimmungen enthält, die eine Bestrafung der Missbräuche auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe bezwecken, erklärt die Kommission neuerdings, dass die vegetabilische Beschwerung der Dauerhaftigkeit des Gewebes keinerlei Eintrag tut, die Metallbeschwerung in ihrer heutigen Anwendung jedoch gefährlich ist und dass Uebertreibungen unbedingt vermieden werden sollten.

Im Hinblick auf die bedauerlichen Folgen, die mit den Auswüchsen der Beschwerung für den Seidenstoffhandel verbunden sind und in Berücksichtigung, dass sich eine Gesundung der Verhältnisse nur durch die Mitwirkung der Käufer erzielen lässt, spricht die Kommission die Ansicht aus, dass sich der Seidenstoffhandel über die

Rolle, die Bedeutung und die Folgen der Beschwerung Rechnung geben sollte.

Um sich über die Zusammensetzung der Stoffe ein Urteil zu bilden, muss der Käufer in den Stand gesetzt werden, die Charge zu erkennen, sei es durch eine Erklärung des Fabrikanten, sei es durch die Aufstellung einer chemischen Analyse, die von einem Laboratorium vorzunehmen ist, das nach einheitlicher, noch festzusetzender Untersuchungsmethode verfährt, unter Zugrundelegung des Gewichtes der *décreusierten* Seide.

Die Kommission ladet die Seidentrocknungsanstalten von Mailand, Lyon, Zürich und Krefeld ein, sich über eine Methode für Untersuchung der Chargen zu einigen und dem Bureau der zweiten internationalen Konferenz (Como 1906) über die Frage Bericht zu erstatten.

II.

Die Kommission beauftragt das Bureau der zweiten internationalen Konferenz, die in den verschiedenen Ländern geltenden Usanzen für den Rohseiden- und Seidenstoffhandel zu sammeln und den Interessenten vor Zutritt der Konferenz zuzustellen.

Die Kommission ersucht die Direktoren der Seidentrocknungsanstalten, dem Bureau der zweiten Konferenz einen Bericht einzureichen über die zur Zeit üblichen Messinstrumente zur Prüfung der Seidenstoffe auf Druck und Zug; es sollen Aenderungen und Vervollkommnungen vorgeschlagen werden, um solche Instrumente allgemein zugänglich zu machen. Die Besitzer von Messinstrumenten sind eingeladen, diese im Seidenpavillon der Mailänder Ausstellung (April 1906) aufzustellen; das Komitee der Seidenabteilung sieht die Verabfolgung eines besonderen Preises vor.

Die Kommission, in der Meinung, dass das *Décreusage*- und *Lavage*-Verfahren die gleiche allgemeine Anwendung finden sollte, wie dies bei der Konditionierung der Fall ist, ersucht die Seidentrocknungsanstalten, die Vornahme solcher Operationen zu erleichtern und die Einführung eines einheitlichen Prüfungsverfahrens für die Grègen, Ouvrées und gefärbten Seiden zu studieren. Die Konditionen werden gleichzeitig eingeladen, soweit sie das *Décreusage*-Verfahren noch nicht offiziell eingeführt haben, es möglichst rasch nachzuholen. Die Direktoren werden gebeten, auch über diese Fragen dem Bureau des Comasker Kongresses zu referieren, das über die Angelegenheit einen besonderen Bericht abfassen wird.

n.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Russland.

Die Veröffentlichungen der russischen Handelsstatistik erscheinen so spät, dass heute erst die Zahlen des Jahres 1903 bekannt gegeben werden; die Einfuhr von Seidenwaren stellte sich wie folgt:

Seidene Tücher, Stoffe, Bänder	Rubel 6,123,300
Sammet und Plüsch	„ 82,700
Seidene Foulards, auch bedruckt	„ 71,600
Halbseidene Bänder, Tücher u. s. ^o f.	„ 471,400
Nähseide, gefärbt	„ 571,200

Hauptimportländer sind Frankreich (Mousselines, Nouveautés) und Deutschland; Deutschland hat für 2,3 Millionen